

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Ole School und des Pavillons in der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 08. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Versammlungsraum, die Gemeinschaftsräume und die Fahrzeughalle im Dorfgemeinschaftshaus Ole School sowie der Pavillon im Außenbereich dienen in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen und den Bürgern der Gemeinde Nienborstel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Pavillon alleine und der Versammlungsraum dienen nicht der Benutzung von privaten Veranstaltungen.

Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume und der Pavillon nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Anspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.

(3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten der oben genannten Räume und des Pavillons diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten und des Pavillons ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig die Räumlichkeiten benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

(2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Zeit der Benutzung der Räumlichkeiten und des Pavillons wird vom Bürgermeister je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

(2) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Räumlichkeiten und des Pavillons gesperrt werden.

(3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten und der Pavillon mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Nienborstel durch ihren Beauftragten aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

(1) Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder eines Vertreters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter oder sein Vertreter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur den verantwortlichen Leitern ausgehändigt.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Leiter oder sein Vertreter verlässt als letzter den Raum bzw. den Pavillon und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtung des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

(1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

(2) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus Ole School sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

(3) Das Aufräumen aller benutzten Räume und Inventar sowie der Außenanlagen hat bis spätestens 13.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Anfallender Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Alle Räumlichkeiten müssen Besenrein hinterlassen werden. Die Endreinigung aller Räumlichkeiten erfolgt nur durch beauftragtes Fachpersonal der Gemeinde. Sämtliches Geschirr kann vom Nutzer selbst gereinigt und weggestellt werden, ansonsten erfolgt auch dieses durch das Fachpersonal der Gemeinde, und wird dann je nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.

- (5) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie sonstige Lärmbelästigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (6) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters angebracht werden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Versammlungsraum, Nebenräume, Pavillon, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet Räume, Pavillon, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, des Pavillons, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten, dem Pavillon sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Gemeinschaftsraum Ole School vom 10. September 2009 außer Kraft.

Nienborstel, den 20.12.2016

Holger Kühl
(Bürgermeister)